Kleinere Mitteilungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **8 (1910)**

Heft 7

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

besteht aus sechs Mitgliedern, von denen zwei, die oben genannten Herren, der technischen Hochschule angehören.

Der eidgen. Schulrat hat sich aus Gründen, die uns nicht bekannt sind, gegen eine Diplomprüfung der Geometer am Polytechnikum ausgesprochen. Wir haben in der Siebenzehnerkommission die Ansicht vertreten und stehen auch jetzt noch dazu, daß, wenn den Geometern das Recht eingeräumt wird, an Polytechnikum zu studieren, für die Schule dann auch die Pflicht besteht, den Geometern gerade so gut wie den Angehörigen anderer Abteilungen Gelegenheit zu geben, am Ende ihrer Studienzeit sich über den Erfolg ihrer Studien in einer Prüfung auszuweisen. Das Diplom braucht deswegen noch nicht von der Staatsprüfung ganz oder teilweise zu befreien, es wäre wie jetzt für die Kandidaten des höheren Forstamtes, lediglich eine Auszeichnung und wohlverdiente Anerkennung für diejenigen Schüler, welche ihre Zeit ausgenutzt und Intelligenz mit Pflichttreue verbunden haben. *St.*

Kleinere Mitteilungen.

Zu unserer Notiz in der letzten Nummer dieser Zeitschrift können wir ergänzend berichten, daß die Triangulation IV. Ordnung im Berner Jura in zwei Sektionen, die eine das Amt Pruntrut, die andere das Amt Münster umfassend, im Anschluß an die neue eidgenössische Triangulation höherer Ordnung ausgeführt wird. Die Arbeiten der Sektion Pruntrut wurden Kankordats-Geometer E. Wenger in Pruntrut, diejenigen der Sektion Münster Konkordats-Geometer Jul. Schmaßmann in Lyß übertragen.

* * *

Als Stadtgeometer in Solothurn wurde gewählt Kollege W. Benteli, bisher Konkordatsgeometer in Nidau an Stelle von O. Welf, der als Gemeindeingenieur nach Straubenzell übersiedelt.